



Tourismusgesetz

der

Gemeinde Arosa

vom 1. Mai 2005

INHALTSVERZEICHNIS

	Art. Nr.
I. Zweck	
Zweck	1
II. Gäste- und Sporttaxe	
a) Steuersubjekt	2
b) Steuerobjekt	3
c) Befreiung und Ermässigung von der Gäste- und Sporttaxe	4
III. Tourismusförderungsabgabe	
Beitrag für die Tourismusförderung	5
a) Steuersubjekt	5
b) Steuerobjekt	6
IV. Bemessung, Festsetzung und Einzug der Taxen und Abgaben	
Ansätze der Gäste- und Sporttaxen	7
Pauschalierung der Gäste- und Sporttaxen	8
Ansätze für die Tourismusförderung	9
Berücksichtigung der Geldentwertung und eventuelle Herabsetzung der Tourismusförderung	10
Abrechnung	11
Einzug und Verwaltung	12
V. Kontrolle	
Meldung, Haftung	13
Kontrolle	14
VI. Verwendung	
1. Verwendung der Gäste- und Sporttaxe	15
2. Verwendung der Abgabe für die Tourismusförderung	16
VII. Verfahren/Strafbestimmungen	
1. Festsetzung der Taxen und Abgabe bei Unterlassung der Meldepflicht und bei Unstimmigkeit	17
2. Strafbestimmungen und Ermessenseinschätzungen	18
3. Rechtsmittel	19
VIII. Schlussbestimmungen	
1. Ausführungsbestimmungen	20
2. Inkraftsetzung und Aufhebung des bisherigen Rechts	21

I. Zweck

	Art. 1
Zweck	Die Gemeinde Arosa erhebt zur Förderung des Ferien- und Sportortes eine Gäste- und Sporttaxe sowie eine Abgabe für die Tourismusförderung. Der Ertrag ist ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

II. Gäste- und Sporttaxe

	Art. 2
a) <i>Steuersubjekt</i>	Von jedem in Arosa übernachtenden Gast wird eine Gäste- und Sporttaxe erhoben. Gast im Sinne des Gesetzes ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, in der Gemeinde Arosa übernachtet, in welcher sie die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen zu benützen. Grundeigentum in Arosa begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Gäste- und Sporttaxe. Werden vom Logisgeber Pauschalpreise einschliesslich Taxen festgelegt, so hat der Logisgeber die Taxen stellvertretend für den Gast zu entrichten.

	Art. 3
b) <i>Steuerobjekt</i>	Die Gäste- und Sporttaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde während der offiziellen Saison erhoben. Die Sommersaisonzeit und die Wintersaisonzeit legt Arosa Tourismus in Absprache mit den wichtigsten Leistungsträgern fest und beantragt diese dem Gemeinderat. (In der Regel dauert die Wintersaison von Ende November bis eine Woche nach Ostern und die Sommersaison von Mitte Juni bis kurz vor Ende Oktober. Arosa Tourismus gibt die genauen Daten bis Ende Oktober des vorigen Jahres im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt).

Art. 4

c) <i>Befreiung und Ermässigung von der Gäste- und Sporttaxe</i>	Von der Gäste- und Sporttaxenpflicht bereit sind a) Kinder bis zum erfüllten 12. Altersjahr b) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Tätigkeit in Arosa aufhalten. c) Personen, die in Arosa ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Sport- und anderen Veranstaltungen, auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen. d) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Antrag von Arosa Tourismus einzelne Personen oder Gruppen ganz oder teilweise von der Gäste- und Sporttaxenpflicht befreien.
--	--

III. Tourismusförderungsabgabe

	Art. 5
<i>Beitrag für die Tourismusförderung</i>	Einen Beitrag für die Tourismusförderung haben namentlich zu entrichten:
a) <i>Steuersubjekt</i>	a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Aparthotels, Pensionen und Kurhäuser b) Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Privatzimmern, Zelt-, Jugendlagern und Gruppenunterkünften, Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile sowie sonstige Personen, welche Gäste gegen Entgelt beherbergen. c) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen, inklusive ihren Nebenbetrieben mit kommerziellem Charakter d) Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe, Banken, Versicherungen, Sportschulen wie z. B. Ski-, Langlauf- und Snowboardschulen sowie die übrigen Selbständigerwerbenden wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte und Treuhänder. Dazu sind auch in Arosa tätige Filialen und Betriebsstätten von Unternehmungen sowie Auktionäre und das Wandergewerbe zu zählen, die ihren Hauptsitz ausserhalb von Arosa haben.

- e) Restaurationsbetriebe und Clublokale: Als Restaurationsbetriebe und Clublokale gelten alle öffentlichen Lokale, die gemäss kommunalem Gastwirtschaftsgesetz einer Bewilligung bedürfen.
- f) Gemeinde Arosa

Art. 6

b) Steuerobjekt

Der Beitrag für die Tourismusförderung wird nach folgenden Wahrscheinlichkeitsmassstäben bemessen:

- a) von den Beherbergern gemäss Art. 5 lit. a und b pro Logiernacht des Gastes.
- b) von den Bergbahn- und Skiliftgesellschaften, anteilmässig an den Personenverkehrseinnahmen pro Jahr.
- c) von den übrigen in Art. 5 lit. d umschriebenen Abgabepflichtigen aufgrund einer in diesem Gesetz festgelegten Grundtaxe und einer Taxe pro beschäftigte Person, einschliesslich Familienmitglieder, aber ohne Geschäftsinhaber / -leiter. Praktikanten, Lehrlinge sowie Aushilfen mit mindestens zwanzig Stunden pro Woche zählen als halbe Arbeitskraft. Für die Anzahl beschäftigter Personen gilt jeweils der saisonale Höchststand.
- d) von den Restaurationsbetrieben gemäss Art. 5 lit. e aufgrund einer in diesem Gesetz festgelegten Grundtaxe und einer Taxe pro Sitzplatz / Thekenplatz.
- e) Die Gemeinde leistet für die Tourismusförderung jährliche Beiträge. Diese sind jeweils in das Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

IV. Bemessung, Festsetzung und Einzug der Taxen und Abgaben

Art. 7

Ansätze der Gäste- und Sporttaxen

Pro Logiernacht wird die Gäste- und Sporttaxe von Gästen gemäss Kapitel II nach den nachstehenden Ansätzen erhoben:

Die Gäste- und Sporttaxe beträgt pro Logiernacht zwischen 4 und 8 Franken, wovon die Sporttaxe allein 0.5 bis 1 Franken beträgt.

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gäste- und Sporttaxe auf Antrag von Arosa Tourismus fest. Änderungen der Taxen müssen sechs Monate vor Inkrafttreten der neuen Ansätze im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegeben werden.

Obligatorische Gästepauschale

Art. 8

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Wohnräumen, insbesondere von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern, sind verpflichtet, die Gästetaxe für sich und Ihre Angehörigen unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.

Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind: Der Ehegatte/ Konkubinatspartner des Eigentümers, Nutzniesser oder Dauermieter, seine Eltern, seine Grosseltern, seine Kinder, seine Geschwister, deren Ehegatten und Kinder.

Die Pflicht zur Entrichtung einer Pauschale entfällt, wenn der Gästetaxenpflichtige den Nachweis erbringt, dass er und seine Angehörigen während des Erhebungszeitraumes ausserstande waren, ihre Ferienunterkunft zu nutzen.

Die Jahrespauschalen betragen je nach Grösse pro Wohneinheit beziehungsweise Ferienhaus Franken 360.– bis Franken 2'160.– und werden vom Gemeinderat auf Antrag von Arosa Tourismus festgesetzt. Änderungen der Pauschalen müssen sechs Monate vor Inkrafttreten der neuen Ansätze im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegeben werden.

Art. 9

Ansätze für die Tourismusförderung

Die Abgabe für die Tourismusförderung wird mit folgenden Ansätzen erhoben:

- a) Von den Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 5 lit. a und b pro Logiernacht. Dieser Betrag darf nicht auf den Mieter überwältzt werden.

a1) Hotels und Aparthotels:

5-Stern-Hotels	CHF 1.08
4-Stern-Hotels	CHF 1.08
3-Stern-Hotels	CHF –.65
2-Stern-Hotels	CHF –.65
1-Stern-Hotels	CHF –.65

Nicht- oder andersweitig klassifizierte Betriebe werden gemäss Klassifikation von Arosa Tourismus eingereiht.

a2) Parahotellerie:

Ferienhäuser	CHF –.65
Ferienwohnungen	CHF –.65
Privatzimmer	CHF –.65

- a3) Gruppenunterkünfte:
 Gruppen- und Massenzimmer CHF –.65
 *In Spezialfällen können Ausnahmen gewährt werden.
- a4) Zeltplatz, Wohnwagen und Wohnmobile CHF –.65
- b) Von den Bergbahn- und Skiliftgesellschaften gemäss Art. 5 lit. c 0,4 % der Personenverkehrseinnahmen pro Jahr.
- c) Von den übrigen in Art. 5 lit. c und d umschriebenen Abgabepflichtigen gemäss folgenden Wahrscheinlichkeitsmassstäben, wobei sowohl die Grundtaxe als auch die Abgabe pro Arbeitnehmer den Nutzen/Abhängigkeit vom Tourismus sowie die Wertschöpfung pro Arbeitnehmer berücksichtigen.
- d) Von den in Art. 5 lit. e umschriebenen Abgabepflichtigen aufgrund einer Grundtaxe und einem einheitlichen Beitrag pro Sitzplatz/Thekenplatz.

Die Kategorien gemäss lit. c und d

Kategorie I:

Betriebe mit fast ausschliesslich indirektem Nutzen vom Arosener Tourismus und geringer Wertschöpfung pro Mitarbeiter in Arosa.

Handwerk: Baugeschäfte, Maler-, Spengler-, Sanitär-, Schreiner-, Gipser-, Heizungs-, Teppich- und Elektroinstallationsgeschäfte, Garagen / Tankstellen.

Kategorie II:

Betriebe mit geringem direktem Nutzen vom Arosener Tourismus und mittlerer Wertschöpfung pro Mitarbeiter in Arosa sowie Betriebe mit mittlerem Nutzen vom Arosener Tourismus und geringer Wertschöpfung pro Mitarbeiter in Arosa.

Architektur- und Ingenieurbüros, Coiffeur- und Kosmetikgeschäfte, Detailhandelsgeschäfte, Metzgereien, Bäckereien/Conditoreien, Getränkehandel, Molkerei, Radio- und TV-Geschäfte, Musik- und Fotogeschäfte, Eisenwaren, Druckereien, Annoncengeschäfte, Blumengeschäfte und Gärtnereien, Transportunternehmungen, Reisebüro, Papeterie und Souvenirgeschäfte, Tabakgeschäfte, Kioske, Textilgeschäfte, Boutiquen, Bijouterien, Treuhandbüros, Versicherungen und Krankenkassen.

Kategorie III:

Betriebe mit mittlerem bis grossem Nutzen bei mittlerer Wertschöpfung pro Mitarbeiter sowie Betriebe mit grossem Nutzen vom Arosener Tourismus und kleiner Wertschöpfung pro Mitarbeiter in Arosa.

Immobilienhandel, Anwaltsbüros, Arztpraxen, Apotheke, Drogerie, Sportgeschäfte, Auktionäre und Wandergewerbe, Ski-, Snowboard-, Langlauf- und ähnliche Sportschulen.

Kategorie IV:

Spezialfälle mit Pauschalbeiträgen wie Banken, Grossverteiler

Kategorie V:

Pro Gastwirtschaftsbewilligung ist ein Grundbeitrag zu entrichten:

- a) Restaurationsbetriebe mit Haupterlös im Hotel beziehungsweise in der Pension
- b) Restaurationsbetriebe mit Haupterlös in der Restauration, wie zum Beispiel Bergrestaurants, Skihütten, Cafés, Bars und Clublokale sowie Nachtclubs oder Betriebe mit mehr als einem Lokal unter gleicher Leitung.

Betriebe, die in der obigen Umschreibung nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welche sie nach der Unternehmungsstruktur sinngemäss einzuordnen sind. Gegen diese Einordnung stehen dem Abgabepflichtigen die in Art. 19 umschriebenen Rechtsmittel offen.

Der jährliche Beitrag beträgt:

Kategorie I	Grundtaxe	CHF	432.00
Der Beitrag pro Mitarbeiter beträgt für:			
1 - 10 Beschäftigte	(pro Person)	CHF	97.20
11 - 15 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	1'069.20
16 - 20 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	1'166.40
21 - 25 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	1'263.40
26 - 30 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	1'360.80
31 - 35 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	1'458.00
36 - 40 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	1'555.20
41 - 45 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	1'652.40
46 - 50 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	1'749.60
51 - 55 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	1'846.80
56 - 60 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	1'944.00
61 und mehr Beschäftigte	(pauschal)	CHF	2'041.20

Kategorie II	Grundtaxe	CHF	540.00
Der Beitrag pro Mitarbeiter beträgt für:			
1 - 10 Beschäftigte	(pro Person)	CHF	135.00
11 - 15 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	1'485.00
16 - 20 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	1'620.00
21 - 25 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	1'755.00
26 - 30 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	1'890.00
31 - 35 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	2'025.00
36 - 40 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	2'160.00
41 - 45 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	2'295.00
46 - 50 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	2'430.00
51 - 55 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	2'565.00
56 - 60 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	2'700.00
61 und mehr Beschäftigte	(pauschal)	CHF	2'835.00
Kategorie III	Grundtaxe	CHF	648.00
Der Beitrag pro Mitarbeiter beträgt für:			
1 - 10 Beschäftigte	(pro Person)	CHF	172.80
11 - 15 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	1'900.80
16 - 20 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	2'073.60
21 - 25 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	2'246.40
26 - 30 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	2'419.20
31 - 35 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	2'592.00
36 - 40 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	2'764.80
41 - 45 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	2'937.60
46 - 50 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	3'110.40
51 - 55 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	3'283.20
56 - 60 Beschäftigte	(pauschal)	CHF	3'456.00
61 und mehr Beschäftigte	(pauschal)	CHF	3'628.80
Kategorie IV	pauschal	CHF	4'860.00
Kategorie V			
Der Beitrag beträgt:			
Kategorie a)	Grundtaxe	CHF	108.00
Kategorie b)	Grundtaxe	CHF	540.00
sowie	pro Sitzplatz/Thekenplatz/Gartensitzplatz	CHF	3.25

Alle obgenannten Ansätze der Gästetaxen sowie der Tourismusförderungsabgaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 10

Berücksichtigung der Geldentwertung und eventuelle Herabsetzung der Ansätze

Die festgelegten Ansätze der Tourismusförderungsabgabe entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 01. Mai 2002 (150.5 Punkte). Verändert sich der Landesindex um 6 Punkte, kann der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes Arosa Tourismus die Ansätze gemäss Art. 9 entsprechend der Teuerung anpassen. Durch Prozentsätze bestimmte Abgaben sind davon ausgenommen. Die neuen Ansätze sind bis zum 31. Oktober eines Jahres bekanntzumachen und treten auf den 1. Mai des darauffolgenden Jahres in Kraft.

Sofern es die Finanzlage von Arosa Tourismus gestattet, kann der Gemeinderat die geltenden Ansätze reduzieren. Eine solche Herabsetzung ist bis zum 31. Oktober eines Jahres bekannt zu machen und auf den 1. Mai des darauffolgenden Jahres in Kraft zu setzen.

Art. 11

Abrechnung

Die Taxen der Beherbergungsbetriebe sind monatlich abzurechnen und zu bezahlen. Die Jahrespauschalen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

Die Abgaben für die Tourismusförderung gemäss Art. 9 werden jeweils im 2. Quartal des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt. Als Bemessungsgrundlage gelten die Zahlen des vorangegangenen Jahres. Die Betriebe werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die Zahl der Beschäftigten Arosa Tourismus zu melden. Wer die Meldepflicht trotz Mahnung nicht erfüllt, wird nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt.

Art. 12

Einzug und Verwaltung

Der Einzug, die Verwaltung und die Verwendung sämtlicher in diesem Gesetz vorgesehenen Taxen sowie der übrige Vollzug dieses Gesetzes werden an Arosa Tourismus übertragen. Für die Erfüllung von Kurortsaufgaben durch die Gemeinde kann die Gästetaxenrechnung entsprechend belastet werden. Mit der Übernahme des Vollzuges verpflichtet sich Arosa Tourismus,

- der Gemeinde jährlich den Voranschlag einzureichen und über den Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Gäste- und Sporttaxen Rechnung abzulegen und

- ein Mitglied des Gemeinderates in den Vorstand Arosa Tourismus sowie ein Mitglied des Gemeinderates in die Geschäftsprüfungskommission von Arosa Tourismus aufzunehmen.

V. Kontrolle

Meldung, Haftung

Art. 13

Alle Beherberger haben die für die Erfüllung der Meldepflicht sowie die für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Abgabe der Gäste- und Sporttaxen geltenden Vorschriften gewissenhaft einzuhalten; sie haften solidarisch für die von ihren Gästen geschuldeten Gäste- und Sporttaxen.

Als Beherberger gilt, wer einem Gast im Sinne dieses Gesetzes eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt. Wird diese Aufgabe von einem Verwalter, Vermieter, Hauswart oder Platzwart wahrgenommen, gilt dieser als Beherberger.

Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Eigentumswohnungen und Wohnwagen, die ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, sind von der Anmeldepflicht befreit, nicht aber deren Gäste.

Art. 14

Kontrolle

Die Kontrollen über die Einhaltung der Verpflichtungen der Beherberger sowie der Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Eigentumswohnungen und Wohnwagen, wie sie für die Erhebung der Taxen erforderlich sind, werden von Kontrollorganen durchgeführt, die auf Antrag von Arosa Tourismus vom Gemeinderat bezeichnet werden. Bei Ausübung ihrer Funktion haben die Kontrollorgane einen speziellen Ausweis auf sich zu tragen und vorzuweisen.

Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und zur Durchführung der Kontrolle über die Belegung von Gästebetten auf Verlangen auch Einlass in die Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten zu gewähren. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Hausabwarte und mit der Hausverwaltung beauftragte Personen.

VI. Verwendung

1. Verwendung der Gäste- und Sporttaxe

Art. 15

Die Einnahmen aus den Gäste- und Sporttaxen sind zur Förderung des Ferien- und Sportortes Arosa bestimmt. Sie dürfen nur im ausschliesslichen Interesse der Gäste für folgende Aufgaben verwendet werden:

1. Personal- und Sachaufwand eines dem Besucher dienenden Informationsbüros.
2. Beitragsleistungen an öffentlich zugängliche kulturelle und sportliche Veranstaltungen aller Art sowie an Infrastrukturen.
3. Bau, Unterhalt und Betrieb von touristischen Einrichtungen.

Die Sporttaxe ist für die Förderung und Finanzierung von Institutionen und Organisationen bestimmt, deren Veranstaltungen vorwiegend im Interesse der Gäste statt finden.

Die Gäste- und Sporttaxengelder dürfen insbesondere nicht für Werbung und zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeausgaben verwendet werden.

Art. 16

2. Verwendung der Abgabe für die Tourismusförderung

Die Einnahmen aus der Abgabe für Tourismusförderung sind für die Verbesserung der touristischen Rahmenbedingungen von Arosa einzusetzen. Insbesondere sollten damit die Arbeitsplätze der Aroser Einwohner auch in Zukunft gewährleistet werden. Die Bearbeitung der touristischen Märkte, die Pflege des zugkräftigen Ortsnamens sowie die Förderung sportlicher und kultureller Anlässe sollen die Konkurrenzfähigkeit von Arosa sicherstellen.

VII. Verfahren / Strafbestimmungen

1. Festsetzung der Taxen und Abgabe bei Unterlassung der Meldepflicht und bei Unstimmigkeit

Art. 17

Bei Unterlassung der Meldepflicht für Taxen und Abgaben und bei Unstimmigkeiten über Bestand und Umfang der Verpflichtungen sowie über Pauschalierungsanträge entscheidet der Vorstand von Arosa Tourismus in erster Instanz.

Vor Erlass der Verfügung durch den Vorstand von Arosa Tourismus, ist dem Pflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheide des Vorstandes von Arosa Tourismus können binnen 20 Tagen seit der Mitteilung mittels schriftlich begründeter Eingabe an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Art. 18

2. Strafbestimmungen und Ermessenseinschätzungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes von Arosa Tourismus mit Busse bis zu CHF 5'000.-, zusätzlich der Verfahrenskosten, bestraft. Hinterzogene Taxen und Abgaben sind doppelt nachzuzahlen.

Sofern ein Abgabepflichtiger gemäss Kapitel II und/oder Kapitel III die ihm gemäss diesem Gesetz obliegenden Pflichten verletzt, insbesondere falsche Angaben macht, die Angaben für die Tourismusförderungsabgabe nicht oder offensichtlich unvollständig abliefern, der Meldepflicht nicht oder verspätet nachkommt und die von Gästen zu entrichtenden Taxen nicht bezahlt, kann der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes von Arosa Tourismus die zu entrichtenden Taxen und Abgaben nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzen. Eine solche Ermessenseinschätzung kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Vorbehalten bleibt die Strafanzeige bei Verletzung von eidgenössischen oder kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 19

3. Rechtsmittel

Allfällige Beschwerden über die Anwendung dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen durch den mit dem Vollzug beauftragten Arosa Tourismus sind an den Gemeinderat zu richten. Die Beschwerde muss innert 20 Tagen seit der Mitteilung der angefochtenen Verfügung schriftlich eingereicht werden.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 20

1. Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag von Arosa Tourismus die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 21

2. Inkraftsetzung und Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch das Volk und mit der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden am 1. Mai 2005 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt sind diesem Gesetz widersprechende Erlasse, insbesondere das Kur- und Sporttaxengesetz vom 1. Mai 1996, aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
Vincenz Vital

Der Gemeindegeschreiber:
Heinz Meier

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arosa am 26. September 2004 gutgeheissen und von der Regierung des Kantons Graubünden am 8. März 2005 genehmigt.